



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Hinweise zur Inklusion an Deutschen Auslandsschulen
(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im
Ausland vom 11./12.12.2014 i.d.F vom 12.12.2018)**

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Deutsche Auslandsschulen sind Schulen der Vielfalt. In ihnen lernen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher kultureller und sozialer Hintergründe erfolgreich gemeinsam. Heterogenität wird als Bereicherung erkannt. Durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.12.2006) wird der Anspruch an die Bildungssysteme der Unterzeichnerstaaten formuliert, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, einen barrierefreien Zugang zu Bildung in einem inklusiven Schulsystem zu ermöglichen. Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland (26.03.2009) und dem Beschluss der KMK (20.11.2011) richtet sich diese Forderung u. a. auch an Deutsche Auslandsschulen. In § 9 (1), 7 des Auslandsschulgesetzes wird die Erwartung an die Schulen gerichtet, eine Konzeption zum Auf- und Ausbau von inklusivem Unterricht zu entwickeln.

In Hinblick auf den barrierefreien Zugang zu Bildung haben manche Schülerinnen und Schüler einer Schule zeitweise oder auf Dauer besondere Bedarfe. Diese sind bedingt durch:

- körperliche Besonderheiten
- Besonderheiten im individuellen Lernprozess
- Besonderheiten im sozialen Verhalten

Ziel ist es, Barrieren abzubauen, die den Bildungszugang und die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedarfen erschweren. Die Erfahrung zeigt, dass sich Schulen, die dieses Ziel konstruktiv und konsequent verfolgen, als Ganzes weiterentwickeln und den individuellen Bedürfnissen aller ihrer Schülerinnen und Schüler besser begegnen können. Die vorliegenden Hinweise sollen die Schulen bei der Entwicklung inklusiver Konzepte unterstützen und orientieren sich hierbei an Inhalten und Systematik des BLI-Profilmerkmals „Inklusiv arbeiten“.

1. Die Schule nimmt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen auf

Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er wird bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedarfen durch eine Gruppe von pädagogischen Fachkräften (Klassenlehrkräfte, Studienleitung, ggf. Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen und Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen etc.) beraten. Die Eltern werden in den Aufnahmeprozess einbezogen. Sie legen die bisherige Bildungsbiographie vollständig vor und dokumentieren sie mit Attesten und Gutachten. Die Vertraulichkeit ist zu gewährleisten.

Mit der Aufnahme sind verbindliche Vereinbarungen zur Beschulung des Kindes zwischen Schule und Eltern verbunden, die die Grundlage für die Aufnahme des Kindes darstellen. Die Vereinbarungen werden in einem kontinuierlichen und kooperativen Prozess regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Sollten sich bei bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schülern im Laufe der Schullaufbahn besondere Förderbedarfe ergeben, wird entsprechend verfahren.

Die Gegebenheiten des Sitzlandes sind zu berücksichtigen.

2. Lehrkräfte werden für inklusives Arbeiten qualifiziert

Die Qualifizierung für inklusives Arbeiten hat in jeder Schule zwei Dimensionen: zum einen soll der Umgang mit Heterogenität im Rahmen der allgemeinen Unterrichts- und Schulentwicklung weiterentwickelt werden, zum anderen ist eine Professionalisierung von Lehrkräften vonnöten, die das barrierefreie Lernen konkreter Schülerinnen und Schülern mit den oben angesprochenen besonderen Bedarfen zum Ziel hat.

Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung können u. a. sein:

- Förderung unterrichtsbezogener Kommunikation durch Teamentwicklung
- Entwicklung einer differenzierten Feedback-Kultur
- Entwicklung von Verfahren zur Dokumentation individueller Leistungsentwicklung (vgl. auch 4.)
- Regionale Fortbildung

Maßnahmen der fallbezogenen Professionalisierung können u. a. sein:

- Vermittlung von sonderpädagogischem Fachwissen und Erwerb entsprechender Kompetenzen
- Etablierung von Helferkonferenzen
- Aufbau von lokalen Netzwerken (Einbindung in lokale Fördermöglichkeiten etc.)
- Erwerb von Kenntnissen über rechtliche Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen im Sitzland

3. Die Infrastruktur ermöglicht ein barrierefreies Leben und Lernen

Barrierefreiheit sollte in der Schule im Sinne eines freien Zugangs zu Lernprozessen interpretiert werden. So können körperliche Einschränkungen beispielsweise bei Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern den Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten einer Schule behindern. Seh- oder Hörbehinderungen können den Zugang zu Medien oder zur Unterrichtskommunikation einschränken. Eine autistische Schülerin oder ein autistischer Schüler wird bestimmte Lernarrangements als zu „unstrukturiert“ empfinden und keinen Zugang dazu haben.

Auftrag der Schule ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, derartige Barrieren abzubauen. Finanziell wird die Reduzierung von Barrieren für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Besonderheiten (z. B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer) die größte Herausforderung für eine Schule sein. Ziel wird es in der Regel nicht sein können (und müssen), jeden Raum barrierefrei zu erreichen. Ein pragmatischer Ausbau der Barrierefreiheit wird zunächst von den bestehenden barrierefreien Zugängen und den organisatorischen Möglichkeiten ausgehen, diese für eine möglichst umfängliche Beschulung des jeweils betroffenen Kindes zu nutzen.

Pädagogisch wird die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Besonderheiten im individuellen Lernprozess oder im sozialen Verhalten eine besondere Herausforderung darstellen, der mit den oben beschriebenen Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie der fallbezogenen Professionalisierung begegnet werden muss.

Leitgedanke ist in jedem Falle, dass Schülerin oder Schüler und Unterrichtsangebot zueinander geführt werden.

4. Die Bewertung der Schülerleistung berücksichtigt die individuellen Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen

Beim barrierefreien Lernen wird den Schülerinnen und Schülern ihr Lernfortschritt individuell zurückgemeldet.

Um den besonderen Bedarfen der Schülerinnen und Schülern bei der Leistungsbeurteilung Rechnung zu tragen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dazu gehören z. B. eine Verlängerung der Arbeitszeit, eine spezielle Aufbereitung der Aufgabenblätter, eine Niederschrift der Prüfungsarbeit durch Assistenz, die Bereitstellung eines besonderen Prüfungsraumes, gegebenenfalls Umwandlung eines Textes vom Lesen zum Hören oder umgekehrt etc.

Das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich wird für das Deutsche Internationale Abitur in den zugehörigen Richtlinien unter Punkt 1.8 wie folgt beschrieben:

Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung

Grundsatz

Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung gewährt werden, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen kann:

- *schulorganisatorische Maßnahmen*
- *technische Hilfen*
- *Unterstützung durch Pädagogen und Assistenten mit sonderpädagogischer Ausbildung*
- *didaktisch-methodische Maßnahmen*
- *Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen*

Nachteilsausgleich, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, wird auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines fachärztlichen Attests beantragt. Die Entscheidung über den Einzelfallantrag liegt in der Qualifikationsphase und für die Abiturprüfungen bei der oder dem für die Schule zuständigen Beauftragten der Kultusministerkonferenz auf Grundlage des Antrags und der Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters einschl. der Förderpläne und Vorschläge für konkrete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

Generell ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen die spezifische Benachteiligung ausgleichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung zu verändern.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthält keine Bemerkung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

In der gymnasialen Oberstufe und im Rahmen der Abiturprüfung ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht vorgesehen.

Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dienen der Information und verstehen sich nicht als vollständige Liste:

Schulorganisatorische Maßnahmen für den laufenden Unterricht:

- *Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Größe, Störschall, Lichtverhältnisse, geeigneter Sitzplatz etc.)*
- *freiwillige Hilfestellungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler (Sitznachbar, Hilfe bei Fachraumwechsel, Bereitstellung von Mitschriften / Skripten)*
- *Bildung kleiner Klassen im Rahmen der schulischen Möglichkeiten*
- *Benennung einer verlässlichen Ansprechpartnerin oder eines verantwortlichen Ansprechpartners („Betreuungslehrerin oder Betreuungslehrer“)*
- *Information und Beratung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (Art des Förderbedarfs, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, Fortbildungen etc.)*
- *Information und Beratung der, des oder der Erziehungsberechtigten bzw. der Mitschülerinnen und Mitschüler*
- *Bereitstellung zusätzlicher Räume und adäquater Einrichtungen (z. B. Toilette, Zugänge, Aufzug)*
- *Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung*
- *angemessene Integration bei Schulveranstaltungen (z. B. Unterrichtsgänge, Klassenfahrten, Feste)*

Technische Hilfen:

Je nach Art des Förderbedarfs sollte die Schule im Rahmen der Möglichkeiten notwendige technische Hilfen bereitstellen (z. B. Computer, geeignete Tische).

Didaktisch-methodische Maßnahmen:

- *deutliche, artikulierte Sprache in normaler Lautstärke*
- *verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung der Unterrichtsinhalte*
- *Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form und angemessenem Umfang (z. B. Skripte, Kopien, Vergrößerungen)*
- *Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs*

Nachteilsausgleich durch die Schule bei Leistungsfeststellungen:

- *Bereitstellung der Aufgaben in schriftlicher als auch mündlicher Form möglich*
- *Verwendung von geeigneten Aufgabenvorlagen (z. B. Vergrößerungen)*
- *Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 50 Prozent*
- *Berücksichtigung der Belastbarkeit in Prüfungssituationen (z. B. Gewährung von Pausen, Bereitstellung zusätzlicher Räume und Aufsichten)*

- Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Computer, Lesegeräte)
- Ersatz von Prüfungsformen: Können Schülerinnen und Schüler z. B. aufgrund ihres Förderbedarfs mündliche oder schriftliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen (z. B. graphische Darstellungen bei Sehgeschädigten, Hörverständnistests bei Hörgeschädigten), sind geeignete gleichwertige Ersatzaufgaben bereitzustellen.

5. Antragstellung

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung ist in der Regel mit dem Eintritt in die Einführungsphase zu stellen (vgl auch Ziffer 1.8.1 der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO).

Die Antragsstellung für das Abschlussverfahren der Sekundarstufe I in der Regel ein Jahr vor dem Prüfungstermin bzw. dem Termin der Zentralen Klassenarbeiten.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich *bei der oder dem für die Schule zuständigen Beauftragten der Kultusministerkonferenz* über die Schulleiterin oder den Schulleiter ist von Seiten der Schule eine Dokumentation der bisherigen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beizufügen.

Für die Antragstellung eines Nachteilsausgleichs für die Leistungsfeststellungen im Abschlussverfahren der Sekundarstufe I (Prüfungen und Zentrale Klassenarbeiten) ist wie für die Qualifikationsphase und in den Abiturprüfungen das beigefügte Antragsformular zu verwenden (Anlage: Formular Nachteilsausgleich).

6. Das Leitbild der Schule begreift Heterogenität als Chance.

Eine Schule, die sich mit den individuellen Erfordernissen eines Kindes mit besonderem Bedarf auseinandersetzt und aus der Perspektive des Kindes heraus agiert, entwickelt sich in diesem Prozess weiter. Hierbei werden auch die Erfordernisse der anderen Kinder stärker in den Vordergrund rücken. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Inklusion einen wesentlichen Schub für die Unterrichtsentwicklung mit sich bringen kann. Im inklusiven Unterricht wird besonders deutlich, dass Problemlösung am besten im Team gelingt. Die Schaffung von Multiperspektivität, die Verlagerung der Verantwortung auf mehrere Schultern, die Schaffung von Zeitfenstern für den ergebnisorientierten kollegialen Austausch sind Maßnahmen, die jeden Unterricht weiterentwickeln und den Blick auf das Individuum fördern.

Eine Schule, der dies gelingt, wird verstärkt die Stärken und nicht die Defizite ihrer Schülerinnen und Schüler in den Fokus nehmen und deren Heterogenität als Ressource und Chance für den Unterricht erleben. Der Weg von dieser Erfahrung zu einem entsprechenden Leitbild wird die Schule nachhaltig weiterentwickeln.